

auch fremden Lehen und Allodialstücken bestehende Grafschaft Stolberg, verspricht solche nie in Zweifel zu ziehn, noch etwas dawider zu verfügen oder zu unternehmen, und, außer den vom Landesherrn ihm gegönnten Befugnissen, ein Mehreres nicht zu verlangen, noch sich anzumaßen, auch, wenn er zu Ablegung der Landeshuldigung erfodert wird, in Person zu erscheinen und mit der Erbhuldigung sich seiner Schuldigkeit gemäs zu bezeigen.

Zweitens verspricht er, in das zur Landeshoheit gehörige ius circa sacra keinen Eingriff zu thun; den Generalvisitationen keine Hindernisse in den Weg zu legen; für sich und die Seinigen sich nach der Chursächs. Kirchenordnung und den in ecclesiasticis ergangenen Verordnungen zu richten; das Kirchengebet für den Churfürsten zu Sachsen als Landesherrn, nach der gegebenen Vorschrift beyzubehalten, und sich wegen der Buß- und Fasttage nach den Chursächsischen Verordnungen zu achten.

Im 3ten Spho wird die Chursächs. gesetzgebende und oberst richterliche Gewalt in und außer den Appellationsfällen vom Grafen für sich und die Seinigen, seine Canzley, Beamte, Vasallen, Rätthe in Städten und Unterthanen, ohne Einschränkung anerkannt und Gehorsam angelobt; auch die Churfürstliche Sächsische Landesregierung samt Appellations-  
und